

Bauleitplanung der Hansestadt Wismar

Betrifft: Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 22/91
„Eigenheimbebauung Hinter Wendorf / Am Klingenberg“
Hier: Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 246 a Abs. 1
Ziffer 4 Baugesetzbuch (BauGB)

Das Plangebiet wird eingegrenzt:

im Norden: durch die Kleingartenanlage Klingenberg,

im Osten: durch den Wanderweg, beginnend am Zierower Weg
in Richtung Kleingartenanlage westlich entlang der
Eigenheimbebauung Am Klingenberg,

im Süden: durch den Zierower Weg,

im Westen: ca. 50 m parallel zum Wanderweg.

Die Planbereichsgrenzen sind dem abgedruckten Plan zu entnehmen.
Das Plangebiet ist schraffiert dargestellt.



Der von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 26. August 1993 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 22/91 „Eigenheimbebauung Hinter Wendorf / Am Klingenberg“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Erlaß der höheren Verwaltungsbehörde vom 3. Dezember 1993, Aktenzeichen II 660b - 512.113 - 03.10.47 (22/91) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan tritt nach Ablauf des Tages dieser Veröffentlichung als Satzung in Kraft.

Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu ab diesem Tage im Stadtplanungsamt der Hansestadt Wismar, Lübsche Str. 80, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wismar, den 20. August 1994

Hansestadt Wismar – Der Bürgermeister
Stadtplanungsamt